

Absprache über die gegenseitige Information bei außerordentlichen Schadensereignissen zwischen dem Polizeikommando St. Gallen und dem Regierungspräsidium Freiburg

Zum Schutze der Bevölkerung im Regierungsbezirk Freiburg des Landes Baden-Württemberg als auch zum Schutze der Bevölkerung im Kanton St. Gallen ist es notwendig und nützlich, sich bei außerordentlichen Schadensereignissen oder Gefahrensituationen, die sich möglicherweise über die Landesgrenzen hinaus erstrecken könnten, rechtzeitig zu informieren. Es wird deshalb folgendes festgelegt:

1.

Das Polizeikommando St. Gallen einerseits und das Regierungspräsidium Freiburg andererseits unterrichten sich gegenseitig über Notfallsituationen, die sich auf ihrem Gebiet ereignet haben und die ihren Regierungsbezirk in Mitleidenschaft ziehen oder die Bevölkerung stark beunruhigen könnten.

2.

Als zentraler Meldekopf gilt:

- für den Kanton St. Gallen die Einsatzzentrale des Polizeikommandos Schaffhausen

Telefon: 053 42424

Telex: 896031

- für das Regierungspräsidium Freiburg: Polizeidirektion Konstanz

Telefon: 07531/209 315

Telex: 733397 pdkn D

Telefax: 07531/209 216

3.

Beide Seiten stellen die Verbindung zwischen den zentralen Meldeköpfen, die in 24-stündigem Betrieb erreichbar sind, sicher.

4.

Die zentralen Meldeköpfe nehmen Meldungen über Notfallsituationen gemäß Ziff. 1 entgegen und leiten sie an die zuständigen Stellen weiter.

5.

Meldungen oder Informationen sollen alle verfügbaren Angaben enthalten, welche für die Beurteilung der Gefährdung von Belang sind, insbesondere

- Art und Zeitpunkt des Ereignisses
- geographischer Ort der Immission
- bei Chemieunfällen beispielsweise Art, chemische und physikalische Form, sowie wenn möglich die Menge der emittierten Stoffe
- voraussichtliches zeitliches Verhalten der Immissionsquelle
- Angaben über die im eigenen Land getroffenen und beabsichtigten Schutzmaßnahmen

6.

In ergänzenden Meldungen werden später verfügbare Angaben sowie Veränderungen der Lage und die Beendigung der Notfallsituation mitgeteilt.

7.

Vertrauliche Informationen sind als solche besonders zu bezeichnen.

8

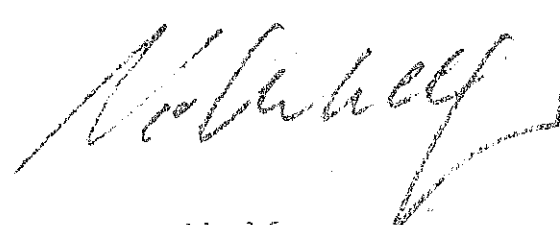
Bestehende Vereinbarungen über die Öwehr-Bodensee bleiben durch diese Absprache unberührt.

9.

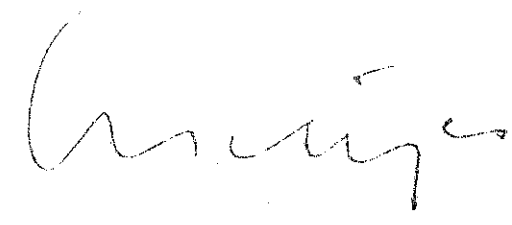
Durch diese Absprache werden bereits bestehende grenzüberschreitende Kontakte bei Ereignissen von lokalem Interesse in keiner Weise eingeengt.

Freiburg, den 08.01.1986
Regierungspräsidium

St. Gallen, den 13. Januar 1986
Polizeikommando



Dr. Nothhelfer
Regierungspräsident



Lüchinger
Polizeikommandant